

**Wesentliche Änderungen****Fassung vom 17.12.2006**

- [Kap. 3.4](#): Berechnung des Freibetrages bei Einmalzahlungen aus den Hinweisen zu § 11 herausgenommen.
- Übergangsregelungen: Hinweise zu den Übergangsregelungen nach dem Freibetragsneuregelungsgesetz (1.10.2005) wurden entfernt (können in archivierter Version nachgelesen werden).

**Fassung vom 03.03.2006**

- Rz 30.4b: Für den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld ist ein Freibetrag zu gewähren

**Fassung vom 28.10.2005**

- Rz 30.4a: Kein Freibetrag für privilegierte Einkommensteile

**Fassung vom 08.09.2005**

- Die Hinweise wurden aufgrund der Neufassung des § 30 SGB II im Rahmen des Freibetragsneuregelungsgesetzes neu gefasst. Die bis zum 30.9.2005 maßgebenden Hinweise sind auf Grund der Übergangsregelung bis auf Weiteres als Anlage beigefügt.

**Fassung vom 30.12.2004:**

- Gesetzestexte: Aufnahme des § 3 Alg II – V
- Rzn 30.1, 30.3, 30.4, 30.5, 30.7: Redaktionelle Änderungen, die der Klarstellung dienen
- Rz 30.3: Streichung des 3. Fettpunktes in Absatz 3, da bei behinderten Menschen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte regelmäßig nicht erwerbsfähig sind.
- Rz. 30.6: Klarstellung, dass Freibetrag vom Nettoeinkommen zu berechnen ist
- Rz 30.10: Korrektur eines Rechenfehlers

**§ 30****Freibeträge bei Erwerbstätigkeit**

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 800 Euro beträgt, auf 20 vom Hundert und
2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 800 Euro übersteigt und nicht mehr als 1200 Euro beträgt, auf 10 vom Hundert.

An Stelle des Betrages von 1200 Euro tritt für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1500 Euro.

**§ 11****Zu berücksichtigendes Einkommen****(Auszug)**

(1) ...

2. Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist an Stelle der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro, gilt Satz 2 nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachweist, dass die Summe der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt.

**§ 67****Freibetragsneuregelungsgesetz**

Die §§ 11 und 30 in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume (§ 41 Abs. 1 Satz 4), die vor dem 1. Oktober 2005 beginnen, längstens jedoch bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

**Auszug aus  
Erste Verordnung  
zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung**

**Vom 22. August 2005**

**§ 2a**

**Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft**

(1) Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft ist vom Arbeitseinkommen im Sinne des § 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch auszugehen. Welche Einnahmen zum Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit gehören, bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes; der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus bleibt unberücksichtigt. Soweit eine Feststellung des Arbeitseinkommens nicht möglich ist, ist zur Bestimmung des Arbeitseinkommens von den Bruttoeinnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 20 Prozent abzusetzen.

(2) Das Einkommen ist für das Kalenderjahr zu berechnen, in dem der Bedarfszeitraum liegt (Berechnungsjahr). Für jeden Bedarfszeitraum ist ein Zwölftel des Einkommens im Berechnungsjahr als Einkommen zu berücksichtigen. Ist Arbeitseinkommen nur während eines Teils des Jahres vorhanden, so ist das Einkommen nur für diesen Zeitraum zu berechnen; für ihn gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Arbeitseinkommens, der der Anzahl der in den genannten Zeitraum fallenden Monate entspricht.

- 1. Grundsatz**
- 2. Einkommen aus Erwerbstätigkeit**
- 3. Ermittlung des Freibetrages**
  - 3.1 Grundlage**
  - 3.2 Einkommensstufen**
  - 3.3 Den Grundfreibetrag übersteigende Werbungskosten/  
Absetzungen**
  - 3.4 Berechnung des Freibetrages bei Einmalzahlungen**

## 1. Grundsatz

(1) Die Vorschrift regelt die Höhe der Freibeträge bei der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen des Hilfebedürftigen auf das ALG II. Damit soll ein finanzieller Anreiz zur Aufnahme bzw. Weiterführung einer bereits bestehenden Erwerbstätigkeit geschaffen werden

**Grundsatz  
(30.1)**

(2) Der Freibetrag wird jedem erwerbsfähigen Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft eingeräumt, das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt.

**Status des Leistungsempfängers  
(30.2)**

Nicht erwerbsfähigen Personen (Sozialgeldempfänger) wird der Freibetrag nicht gewährt. Ändert sich der Status im Laufe eines Monats von „erwerbsfähig“ zu „nicht erwerbsfähig“ oder umgekehrt wird der Freibetrag für den ganzen Monat gewährt.

## 2. Einkommen aus Erwerbstätigkeit

(1) Der Freibetrag wird nur für Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit gewährt. Dies sind Einnahmen, die der Hilfebedürftige unter Einsatz und Verwertung seiner Arbeitskraft aus einer Tätigkeit erzielt.

**Definition  
(30.3)**

(2) Auf Art und Umfang der Tätigkeit bzw. auf die Sozialversicherungspflicht einer Beschäftigung kommt es nicht an. Auch Einkünfte/Vergütungen aufgrund einer Tätigkeit als Beamter, Selbständiger oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit, von geringfügig oder kurzzeitig Arbeitenden sowie von Auszubildenden fallen darunter.

**Einkommensarten  
(30.4)**

(3) Der Freibetrag ist nur auf zu berücksichtigendes Einkommen zu gewähren; privilegierte Einkommensteile bleiben außer Betracht (Bsp. Siehe Kapitel 3.3 Abs. 7 der Hinweise zu § 11).

**Privilegierte Einkommensteile  
(30.4a)**

(4) Auch nachfolgend aufgeführten Personen steht der Freibetrag zu:

- Arbeitnehmer während der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (nicht aber für den anschließenden Bezug von Krankengeld),
- Bezieher von Arbeitslosengeld für Einkommen aus einer Nebentätigkeit - nicht jedoch für das Arbeitslosengeld,
- Bezieherin eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld, jedoch nicht für das Mutterschaftsgeld.

**Lohnfortzahlung, Nebeneinkommen, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld  
(30.4b)**

## 3. Ermittlung des Freibetrags

### 3.1 Grundlage

(1) Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Freibetrages ist bei abhängig Erwerbstätigen das Bruttoeinkommen. Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forst-

**Berechnungsgrundlage  
(30.5)**

wirtschaft ist das Arbeitseinkommen im Sinne des § 15 Viertes Buch Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen.

(2) Bezieht der Hilfebedürftige zeitgleich mehrere Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sind die jeweiligen monatlichen Brutto- und Nettobeträge zu addieren.

**mehrere Einkommen (30.6)**

### 3.2 Einkommensstufen

(1) Ein Betrag in Höhe von 100 € ist grundsätzlich frei. Dieser Grundfreibetrag (GFB) wird an Stelle der Beträge nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 – 5 gewährt.

**Grundfreibetrag (30.7)**

(2) In dem Grundfreibetrag sind auch folgende Pauschalen gemäß § 3 Alg II-V enthalten:

- Nr. 1: 30 € für angemessene private Versicherungen,
- Nr. 3a) Doppelbuchstabe aa): ein Sechzigstel der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale,
- Nr. 3a) Doppelbuchstabe bb): 0,20 € Wegstreckenentschädigung für Entfernungskilometer.

**Pauschalen nach § 3 Alg II-V (30.8)**

(3) Für die nachfolgenden Bruttoteilbetragsstufen ist jeweils ein weiterer Freibetrag zu gewähren:

**Weitere Stufen (30.9)**

von 100,01 € – 800 € ein Freibetrag 20 vH,

von 800,01 € – 1.200 € (EHB ohne minderjähriges Kind), von 800,01 € – 1.500 € (EHB mit minderjährigem Kind) ein Freibetrag von 10 vH

des auf die einzelnen Stufen entfallenden Bruttoentgelts.

(4) Die Grenze von 1.500 € gilt stets, wenn in der Bedarfsgemeinschaft ein minderjähriges Kind (auch Stiefkind) vorhanden ist. Minderjährige Kinder außerhalb der Bedarfsgemeinschaft können nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Nachweise (z. B. Geburtsurkunde, Unterhaltstitel) vorliegen.

**Nachweis minderjähriger Kinder (30.10)**

(5) Ist ein Kind mindestens für einen Tag im Monat für die höhere Einkommensgrenze zu berücksichtigen, so wird diese für die Berechnung des ganzen Kalendermonates zugrunde gelegt.

**Monatsprinzip (30.11)**

### 3.3 Den Grundfreibetrag übersteigende Werbungskosten /

#### Absetzungen

(1) Nachgewiesene höhere Beträge nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 von mehr als 100 € (Grundfreibetrag) können nur berücksichtigt werden, wenn das Bruttoeinkommen 400 € übersteigt.

**Höhere Aufwendungen als GFB (30.12)**

**Nicht ausgenutzte Beträge (30.13)**

(2) Bei Erwerbseinkommen bis zu 400 € ist nur der Grundfreibetrag zu berücksichtigen. Sind die nachgewiesenen Gesamtaufwendungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 höher, kann der nicht ausgenutzte Teil der einkommensunabhängigen Absetzungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 bis 4, nicht Werbungskosten!) bei sonstigem Einkommen berücksichtigt werden.

Beispiel

Hilfebedürftiger bezieht Arbeitslosengeld, aus einer geringfügigen Beschäftigung erzielt er monatlich ein Einkommen von 165 €. Folgende Werbungskosten bzw. einkommensunabhängige Absetzungen werden nachgewiesen:

- Fahrkosten: 25,20 €
- Werbungskostenpauschale 15,33 €
- Pauschale private Versicherungen 30,00 €
- KFZ-Haftpflichtversicherung 34,47 €

Die Aufwendungen übersteigen den Grundfreibetrag um 5 €. Diese können beim Arbeitslosengeld berücksichtigt werden, da es sich um Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 bis 4 handelt.

**Berechnungsbeispiele:**

Beispiel 1:

Allein stehender Hilfebedürftiger übt eine geringfügige Beschäftigung mit monatlich 30 Stunden aus und erzielt hieraus ein Entgelt von 165 €.

**- Einkommen  
bis 400 €  
(30.14)**

Freibetrag:	Grundfreibetrag	100,00 €	
	Weiterer Freibetrag	13,00 €	(65 € x 20%)
	Gesamtfreibetrag	113,00 €	

Einkommen:	165,00 €
./. Gesamtfreibetrag	113,00 €
anzurechnen:	<u>52,00 €</u>

Beispiel 2:

Ehepaar ohne Kind, Ehefrau erzielt laufendes Erwerbseinkommen in Höhe von 950 € brutto, 682 € netto. Kosten für Monatskarte 26,40 €, für die Kfz-Versicherung fallen 80 € monatlich an.

**- Einkommen  
über 400 €  
(30.15)**

Freibetrag:	Grundfreibetrag	100,00 €	
	Freibetrag Stufe 1	140,00 €	(700 € x 20%)
	Freibetrag Stufe 2	15,00 €	(150 € x 10 %)
	Gesamtfreibetrag	255,00 €	

Aufwendungen:	Wk-Pauschale	15,33 €
	Fahrkosten	26,40 €
	Pauschale Vers.	30,00 €
	KFZ-Versicherung	80,00 €
	Insgesamt:	151,73 €

Nettoeinkommen :	682,00 €
------------------	----------

./.	Gesamtfreibetrag	255,00 €	
./.	GFB übersteigende Absetzungen anzurechnen	51,73 €	
		<u>375,27 €</u>	

Beispiel 3:

Familie mit 1 Kind, es besteht ein Gesamtbedarf in Höhe von 1138,48 €. Der BV-EHB erzielt lt. Arbeitsbescheinigung Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 1500,- € brutto, 1050,- € netto. Es fallen Fahrkosten in Höhe 25,- € monatlich an, die Kfz-Versicherung kostet 60,- € monatlich.

Freibetrag:	Grundfreibetrag	100,00 €	
	Freibetrag Stufe 1	140,00 €	(700 € x 20%)
	Freibetrag Stufe 2	70,00 €	(700 € x 10 %)
	Gesamtfreibetrag	310,00 €	

Aufwendungen:	Wk-Pauschale	15,33 €	
	Fahrkosten	25,00 €	
	Pauschale Vers.	30,00 €	
	KFZ-Versicherung	60,00 €	
	Insgesamt:	130,33 €	

Nettoeinkommen :	1.050,00 €	
./.	Gesamtfreibetrag	310,00 €
./.	GFB übersteigende Absetzungen anzurechnen	30,33 €
		<u>709,67 €</u>

Beispiel 4:

Alleinstehender erzielt Einkommen aus 2 Erwerbstätigkeiten:

1. Brutto 450 €/Monat aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit. Der Arbeitgeber bescheinigt einen Nettolohn von 414,42 €.
2. Betriebseinnahmen von monatl. durchschnittlich 550 € aus einer selbständigen Tätigkeit. Nachweise zu Betriebsausgaben werden nicht vorgelegt.

**- mehrere  
Einkommen  
(30.16)**

Bruttolohn aus Arbeitnehmertätigkeit	450,00 €
Selbständige Tätigkeit (abzügl. Betriebsausgaben 20%):	440,00 €
Gesamt-„Brutto“:	890,00 €

Freibetrag:	Grundfreibetrag	100,00 €	
	Freibetrag Stufe 1	140,00 €	(700 € x 20%)
	Freibetrag Stufe 2	9,00 €	(90 € x 10 %)
	Gesamtfreibetrag	249,00 €	

„Netto-“Einkommen :	854,42 €	(414,42 + 440,00)
./.	Gesamtfreibetrag	249,00 €
anzurechnen		<u>605,42 €</u>

### 3.4 Berechnung des Freibetrages bei Einmalzahlungen

Für einmalige Einkommen aus Erwerbstätigkeit (z. B. Weihnachts-/Urlaubsgeld) ist auch ein Freibetrag nach § 30 zu gewähren. Hierbei sind sowohl die Einkommensstufe gemäß § 30 Satz 2 Nr. 1 als

**Freibetrag bei  
Einmalzahlungen  
(30.17)**

auch die Einkommensobergrenzen gemäß § 30 Satz 2 Nr. 2 zu beachten. Für den Monat des Zuflusses der Einmalzahlung ist der für das laufende Einkommen noch nicht genutzte Freibetrag von der Nettoeinmalzahlung abzusetzen. Das nach Abzug des Freibetrages anzurechnende Einkommen aus der Einmalzahlung ist auf den angemessenen Zeitraum aufzuteilen.

Beispiel:

Laufendes Erwerbseinkommen in Höhe von 950 € brutto, 750 € netto, ohne minderjähriges Kind.

Nettoeinkommen:	750,00 €
./. Grundfreibetrag	100,00 €
./. FB (-800 €)	140,00 €
./. FB (-950 €)	15,00 €
Anrechnungsbetrag	495,00 €

Im November fließt ein Weihnachtsgeld in Höhe von 950 € brutto zu. Aus dem Gesamtbrutto von 1.900 € ergibt sich ein Nettoentgelt von 1.460 €, der auf die Einmalzahlung entfallende Teil des Nettoentgelts beträgt somit 710,00 €. Die Einmalzahlung soll für 3 Monate angerechnet werden.

Nicht genutzter Freibetrag bei laufendem Einkommen:

$$1.200 \text{ € (Obergrenze)} - 950 \text{ € (bisheriges Brutto)} = 250 \text{ €} \times 10 \% = 25 \text{ €}$$

Nettoeinmalzahlung	710,00 €
./. nicht genutzter FB	25,00 €
Anrechnungsbetrag	685,00 €
	(aufgeteilt auf 3 Monate = 228,33 € monatlich)